

ROSTAKTIVATOR-GEL

Seite 1 von 9

Version 1 Ausstellungsdatum: 14/06/2011

Version 94 (ersetzt Version 93) Überarbeitungsdatum: 23/05/2023 Druckdatum: 23/05/2023

1

IDENTIFIKATION DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktname:	ROSTAKTIVATOR-GEL
--------------	-------------------

Produktcode:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Dekorativer Aktivator mit Rosteffekt

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Dekorativer Aktivator mit Rosteffekt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Unternehmen:	SATINE FACTORY S.L
Adresse:	C/ Coure 16-24
Ort:	12530 - Burriana
Provinz:	Castellón
Telefon:	964100100
Fax:	692100100
E-Mail:	info@satine.es
Website:	www.satine.com

1.4 Notrufnummer:

+34 977 822 245 (Nur zu Bürozeiten erreichbar; Montag-Freitag; 08:00-18:00)

2

IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

XI Reizend

R36 Reizt die Augen

R37 Reizt die Atmungsorgane.

R38 Reizt die Haut

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Gefahrenpiktogramme	Keine.
Signalwort	Keine.

2.3 Sonstige Gefahren.

Kontakt: Die Verbindung kann Reizungen der Augen und der Haut hervorrufen.

Einatmen: Kann die Atemwege und die Schleimhäute reizen.

Verschlucken: Kann Reizungen im Magen-Darm-Trakt verursachen

3

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische.

Bezeichnung des Bestandteils	CAS-Nummer	Konzentration
Phosphorsäure (H ₃ PO ₄)	7664-38-2	10-30%
Salzsäure (HCl)	7647-01-0	5-10%
Wasser (H ₂ O)	7732-18-5	50-80%

4

ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

In der Regel ist keine Hilfeleistung erforderlich. Im Zweifelsfall oder wenn die Symptome anhalten, einen Arzt rufen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas einflößen.

Einatmen.

Das Opfer an einen belüfteten Ort bringen. Tief frische Luft einatmen.

Augenkontakt.

Augen nicht reiben. Sofort mit reichlich sauberem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen und dabei die Augen offen halten. Kontaktlinsen entfernen, falls dies leicht möglich ist. Einen Augenarzt aufsuchen.

Hautkontakt.

Pulver: Abbürsten und die Haut mit Wasser und Seife waschen.

Gel: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die Haut mit Wasser und Seife waschen.

Verschlucken.

Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit reichlich Wasser ausspülen. Viel Wasser trinken und umgehend ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Bei langfristiger Exposition (chronisch) können Schädigungen bestimmter Organe oder Gewebe auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Im Zweifelsfall oder wenn die Beschwerden anhalten, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Bewusstlosen Personen niemals etwas oral verabreichen. Die Person bequem lagern. Auf die linke Seite drehen und dort belassen, bis ärztliche Hilfe eintrifft.

5

MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

Das Produkt stellt im Brandfall keine besondere Gefahr dar.

5.1 Löschmittel. Geeignete Löschmittel:

Löschpulver oder CO₂. Bei größeren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel:

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl verwenden. In Gegenwart von elektrischer Spannung dürfen Wasser oder Schaum nicht als Löschmittel verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren. Besondere Risiken.

Die Exposition gegenüber Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Tanks, Tankwagen oder Behälter in der Nähe der Wärme- oder Feuerquelle mit Wasser kühlen. Die Windrichtung beachten. Verhindern, dass die bei der Brandbekämpfung eingesetzten Produkte in Abflüsse, Kanalisation oder Gewässer gelangen.

Brandschutzausrüstung.

Je nach Ausmaß des Brandes kann der Einsatz von Hitzeschutzanzügen, umluftunabhängigem Atemschutzgerät, Handschuhen, Schutzbrille oder Gesichtsschutz und Stiefeln erforderlich sein.

6

MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Zur Expositionsbegrenzung und zu den persönlichen Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft; jede Freisetzung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Verschüttetes Produkt mit inertem saugfähigem Material (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur...) eindämmen und aufnehmen und den Bereich sofort mit einem geeigneten Dekontaminationsmittel reinigen.

Die Abfälle in geschlossenen, für die Entsorgung geeigneten Behältern gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Zur Expositionsbegrenzung und zu den persönlichen Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung der Abfälle die Empfehlungen in Abschnitt 13 befolgen.

7

HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

Im Anwendungsbereich ist Rauchen, Essen und Trinken zu untersagen.

Die Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz einhalten.

Zum Entleeren der Behälter niemals Druck anwenden; es handelt sich nicht um druckfeste Behälter. Das Produkt in Behältern aus dem gleichen Material wie dem des Originals aufbewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Gemäß den örtlichen Rechtsvorschriften lagern. Die Hinweise auf dem Etikett beachten. Die Behälter bei 5 bis 25 °C an einem trockenen, gut belüfteten Ort lagern, fern von Wärmequellen und direktem Sonnenlicht. Von Zündquellen fernhalten. Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten. Nicht rauchen. Unbefugten den Zutritt verwehren. Geöffnete Behälter müssen sorgfältig wieder verschlossen und aufrecht gelagert werden, um ein Auslaufen zu vermeiden.

Das Produkt fällt nicht unter die Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III).

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Nicht verfügbar.

8

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Arbeitsplatzgrenzwert für:

Bestandteil	Maximaler Arbeitsplatzgrenzwert (TLV)	Kurzzeit-Expositionsgrenzwert (STEL)
Phosphorsäure (H ₃ PO ₄)	1 mg/m ³ (als Aerosol)	3 mg/m ³
Salzsäure (HCl)	2 ppm (als Dampf)	5 ppm

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine ausreichende allgemeine Belüftung sorgen. Die Luftwechselrate muss den Bedingungen entsprechen. Wenn möglich, Abzugshauben, lokale Absaugung oder andere technische Maßnahmen verwenden, um die Expositionswerte unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzwerte zu halten. Wurde kein Expositionsgrenzwert festgelegt, ist die Konzentration luftgetragener Schadstoffe auf einem akzeptablen Niveau zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Hinweise

Die persönliche Schutzausrüstung ist gemäß der geltenden CEN-Norm und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung auszuwählen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (oder dicht schließende Schutzbrille) verwenden.

Hautschutz

Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe verwenden

Sonstiges

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung verwenden.

Thermische Gefahren

Falls erforderlich, geeignete Wärmeschutzkleidung tragen.

Hygienemaßnahmen

Stets die Regeln der guten persönlichen Hygiene beachten, z. B. nach der Handhabung und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen die Hände waschen. Kleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es ist zu überprüfen, dass die Emissionen aus Lüftungsanlagen oder Arbeitsprozessen den Umweltschutzvorschriften entsprechen. Um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu senken, kann der Einsatz von Rauchgaswäschern oder Filtern oder eine Änderung der Konstruktion der Prozessanlage erforderlich sein.

9

PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand	Gel
Farbe	Transparent bis hellgelb
Geruch	Charakteristischer saurer Geruch
pH	1-2 (stark sauer)
Siedepunkt	Nicht verfügbar (abhängig von Konzentration und Formulierung)
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar (abhängig von Konzentration und Formulierung)
Dichte	1.10 - 1.30 g/cm ³
Wasserlöslichkeit	Wasserlöslich
Viskosität	Hoch (typische Geleigenschaft)
Flammpunkt	Nicht entzündbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben.

Stabilität: Das Produkt ist unter den Lagerungs- und Verwendungsbedingungen stabil.

Reaktivität: Reagiert mit Metallen und anderen alkalischen Verbindungen unter Bildung von Oxiden und Freisetzung saurer Gase.

10

STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Das Produkt weist aufgrund seiner Reaktivität keine Gefahren auf.

10.2 Chemische Stabilität.

Unter den empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Das Produkt weist keine Möglichkeit gefährlicher Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Jede Art von unsachgemäßer Handhabung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Von Oxidationsmitteln und stark alkalischen oder sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Zersetzt sich nicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

Allgemeine Hinweise	Die berufsbedingte Exposition gegenüber dem Stoff oder dem Gemisch kann schädliche Wirkungen haben.
----------------------------	---

Angaben zu den wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen	Kann beim Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen. Längeres Einatmen kann schädlich sein.
Hautkontakt	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Augenkontakt	Direkter Augenkontakt kann vorübergehende Reizungen verursachen.
Verschlucken	Beim Verschlucken kann es zu Beschwerden kommen. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass das Verschlucken einen primären Weg der berufsbedingten Exposition darstellt.
Symptome	Die Exposition kann vorübergehende Reizungen, Rötungen oder Beschwerden hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

12.1 Toxizität.

Es liegen keine Angaben zur Ökotoxizität der enthaltenen Stoffe vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Es liegen keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit der enthaltenen Stoffe vor. Es liegen keine Angaben zur Abbaubarkeit der enthaltenen Stoffe vor. Es sind keine Angaben zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Es liegen keine Angaben zum Bioakkumulationspotenzial vor.

12.4 Mobilität im Boden.

Es sind keine Angaben zur Mobilität im Boden verfügbar.

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen.

Eindringen in das Erdreich vermeiden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Es sind keine Angaben zur PBT- und vPvB-Beurteilung des Produkts verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokriner Wirkung auf die Umwelt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen.

Es sind keine Angaben zu sonstigen schädlichen Wirkungen auf die Umwelt verfügbar.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Das Einleiten in die Kanalisation oder in Gewässer ist nicht gestattet. Abfälle und leere Behälter sind gemäß den geltenden örtlichen/nationalen Rechtsvorschriften zu handhaben und zu entsorgen.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG über die Abfallbewirtschaftung befolgen.

14

ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Im Falle eines Unfalls und einer Freisetzung des Produkts gemäß Abschnitt 6 vorgehen.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR/RID: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IMDG: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ICAO/IATA: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n).

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Beförderung auf dem Seeweg, EmS - Notfallblätter (F - Brand, S - Verschüttung): Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15

RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: E1

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Enthaltene Stoffe

Verordnung (EU) 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nicht anwendbar

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Anteil von $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012):

nicht anwendbar

Detergenzien-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004):

nicht anwendbar

Richtlinie 2004/42/EG - VOC / Gesetzesvertretendes Dekret 161/2006:

nicht anwendbar

Stoffe, die der Ausfuhrmeldepflicht unterliegen, Verordnung (EU) Nr. 649/2012:

Keine

Stoffe, die unter das Rotterdamer Übereinkommen fallen:

Keine

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Information nicht verfügbar

Einstufung der Wassergefährdung in Deutschland (AwSV vom 18. April 2017)

WGK 2: Wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16

SONSTIGE ANGABEN

LEGENDE:

- **ADR:** Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - CAS: Nummer des Chemical Abstracts Service - EG: Kennnummer in ESI (Europäisches Archiv der existierenden Stoffe)
- **CLP:** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- **DNEL:** Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)
- **EC50:** Konzentration, die bei 50 % der Versuchspopulation eine Wirkung hervorruft
- **EmS:** Notfallblatt
- **GHS:** Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- **IATA DGR:** Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Vereinigung für den Lufttransport
- **IC50:** Immobilisierungskonzentration für 50 % der Versuchspopulation
- **IMDG:** Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- **IMO:** Internationale Seeschifffahrts-Organisation
- **INDEX:** Kennnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- **LC50:** Letale Konzentration 50 %
- **LD50:** Letale Dosis 50 %
- **OEL:** Berufliche Expositionshöhe
- **PBT:** Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- **PEC:** Vorhergesagte Umweltkonzentration
- **PEL:** Vorhergesagte Expositionshöhe
- **PNEC:** Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
- **REACH:** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- **RID:** Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- **ATE:** Schätzwert der akuten Toxizität
- **TLV:** Schwellenwert (Threshold Limit Value)
- **TLV CEILING:** Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt während der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- **TWA:** Zeitgewichteter Mittelwert des Expositionsgrenzwerts
- **TWA STEL:** Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- **VOC:** Flüchtige organische Verbindung
- **vPvB:** Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- **WGK:** Wassergefährdungsklasse (Deutschland).
- A1 = nachgewiesenermaßen beim Menschen krebserzeugend.
- A2 = vermutlich beim Menschen krebserzeugend.
- A3 = nachgewiesenermaßen im Tierversuch krebserzeugend, mit unbekannter Relevanz für den Menschen.

- A4 = nicht als beim Menschen krebserzeugend einstufbar.
- A5 = nicht als beim Menschen krebserzeugend verdächtigt.
- IBE = Stoff mit biologischem Expositionsindikator.

ALLGEMEINE LITERATURHINWEISE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (1. ATP CLP)
5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (2. ATP CLP)
6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (3. ATP CLP)
7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (4. ATP CLP)
8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (5. ATP CLP)
9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (6. ATP CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (7. ATP CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (8. ATP CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (9. ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (10. ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (11. ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (12. ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (13. ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (14. ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (15. ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (16. ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (17. ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (18. ATP CLP)

Der Merck Index - 10. Auflage

Handhabung der chemischen Sicherheit

INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)

Patty - Industrielle Hygiene und Toxikologie

N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien-7, Ausgabe 1989

Website der IFA (GESTIS)

Website der ECHA

Datenbank von SDB-Mustern für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità